

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 5. November

1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.
betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. November c. zulässige Einlösung der Schulverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Preussischen Staatsanleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 241) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Zilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreisasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten Schulverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 15. November c. bewirken,

- a, auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1864, 1867 A., 1867 D. und 1868 B. mit Einfluß der vom 1. October c. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von $100\frac{1}{2}$ Thalern und
- b, auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C. mit Einfluß der seit dem 1. Juli d. J. laufenden Zinsen den festen Betrag von $101\frac{1}{4}$ Thalern zu gewähren.

Die Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. November c. erfolgt, ein Agio von $\frac{1}{4}$ Prozent.

Berlin, den 30. October 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Webell. Löwe. Hering. Rötger.

2) Bekanntmachung.

Erleichterungen beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adressseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vor-

Ausgegeben in Marienwerder den 6. November 1873.

zeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vorbrud werden spätestens am 1. November cr. bei allen Postanstalten vorrätzig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) In Stelle des in Camin am 9. October c. angestandenen, wegen der Cholera-Epidemie ausgefallenen Jahrmarktes wird in Camin am **13. November c.** ein Jahrmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 24. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) In Stelle des in Pr. Friedland wegen der Cholera-Epidemie aufgehobenen Jahrmarktes wird dort am **13. November c.** ein Jahrmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 25. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In Stelle der wegen der Cholera-Epidemie in Strassburg am 12. und 15. September c. aufgehobenen Märkte wird daselbst am Freitag den **12. Dezember c.** ein Vieh- und Pferdemarkt und am Montag den **15. Dezember c.** ein Jahrmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 25. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In Stelle des wegen der Cholera-Epidemie im September c. in Neuenburg ausgefallenen Jahrmarktes

1873.

wird daselbst am 8. Dezember c. ein Viehmarkt und am 8. Dezember c. ein Krammarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 27. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die zu dem früheren Gutsbezirke Domainen-Vorwerk Nehhoff gehörige Parzelle im Flächeninhalt von 19 Sect. 36 Nr. 50. [M., welche an den königlichen Forstfiskus abgetreten worden, ist von dem Guts- und Polizeibezirke des Domainen-Residenten Stuhm abgetrennt und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Nehhoff vereinigt.

Marienwerder, den 23. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern aus den Preussischen Staaten von dem Auswanderungs-Agenten W. Zembisch — in Firma Zembisch und Kothe — zu Bremen bestellten und concessionirten Kaufmann Littmann zu Rosenberg ist die Concession entzogen worden.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Littmann nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 22. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Aus den Schutzbezirken Neuhof, Klönowo, Kosten, Kelpin und Shupp der Oberförsterei Surzno, und Heimrichsdorf der Oberförsterei Kapwodda im Regierungsbezirk Königsberg ist seit dem 1. October c. auf Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Dezember pr. Nr. II. b. 22,148 eine neue Oberförsterei eingerichtet worden, und dieser der Name „Lautenburg“ mit unserer Genehmigung beigelegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 25. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die mit einem Gehalte von 200 Thlr. verbundene Kreisärztsstelle des Kreises Wirßig ist durch den Tod des bisherigen Inhabers der Stelle vacant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 18. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung

Abonnements-Billets für Schulkinder zur Fahrt in III. Wagenklasse werden vom 1. November d. J. ab auf allen Stationen der Ostbahn zum Preise von 1 Silbergroschen pro Meile — jede angefangene Meile bei der Hin- wie bei der Rückfahrt für voll gerechnet — unter folgenden Bedingungen auszugeben:

Die Beförderung geschieht mit allen fahrplanmäßigen Sil-, Personen- und combinirten Zügen in der III. Wagenklasse. Die betreffenden Legitimationskarten sind gültig für eine bestimmte auf der Karte angegebene Zeit für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt — ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, sowie der eventuell auf der Karte zu vermerkenden Schulferientage — und werden ausgestellt für eine bestimmte, auf der Karte bezeichnete Person. Die Karten sind unter Beifügung einer Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde mit Angabe der Zeitdauer (in minimo Ein Monat), für welche das Abonnement gewünscht wird, portofrei schriftlich bei unsern Stations-Kassen zu beantragen. Das Attest der Schulbehörde muß zugleich eine genaue Angabe der in diesen Zeitraum etwa fallenden Ferientage enthalten.

Die Legitimationskarte muß auf Verlangen bei jeder Fahrt dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden. Der Abonnementspreis ist bei Empfangnahme der Karte zu entrichten. Außer den zum Schulbesuch nöthigen Utensilien, als Schultasche, Bücher u. s. w. wird kein Freigepäd bewilligt.

Eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Fahrplans, sowie für Verspätungen und Unregelmäßigkeiten der Fahrten, wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen.

Erfstattung des Fahrpreises findet nicht statt, wenn der Inhaber der Karte an deren Benutzung gehindert ist.

Bromberg, den 21. October 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Dem Pfarrer Rinzel in Ostromeßko ist die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen der Parochie Ostromeßko übertragen worden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger No. 45.)